



HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2013

Kleine Anfrage

**des Abg. Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 26.02.2013**

**betreffend Einwände gegen die als "Planklarstellung" bezeichnete
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des Hessischen
Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
vom 18. Dezember 2007 zum Ausbau des Flughafens Frankfurt
und**

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit Bescheid vom 29. Mai 2012 hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ohne Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens "zur Anpassung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. April 2012" die Nachtflugregelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 18. Dezember 2007 (PFB) durch eine Teilrücknahme geändert. Diese Verfahrensweise wird im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit angezweifelt, so dass sich Fragen nach der Bestandskraft und Wirksamkeit des so geänderten PFB stellen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann wurde der o.a. Bescheid wem in welcher Form bekannt gegeben?

Der Bescheid des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) vom 29.05.2012 wurde der Fraport AG als der Begünstigten des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2007 mittels Postzustellungsurkunde am 30.05.2012 zugestellt und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als der Fachaufsichtsbehörde mit einfachem Schreiben am 31.05.2012 übersandt.

Frage 2. Aus welchen Gründen wurde er nicht in gleicher Form bekannt gemacht wie der Planfeststellungsbeschluss, den er ändert?

Einer öffentlichen Bekanntmachung des Bescheides vom 29.05.2012 bedurfte es nicht, da dieser ausschließlich die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.04.2012 beanstandeten Teile A II 4.1.2 Satz 2 (Zulassung von jahresdurchschnittlich 17 planmäßigen Flugbewegungen in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr pro Nacht) und A II 4.1 Satz 1 (Zulassung von jahresdurchschnittlich mehr als 133 planmäßigen Flugbewegungen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr pro Nacht) des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2007 zurücknimmt und damit (als "einfacher" Verwaltungsakt) lediglich die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.04.2012 anpasst.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil ausdrücklich bestätigt, dass eine Regelung des nächtlichen Flugbetriebes ohne planmäßige Flüge während der Mediationsnacht und mit jahresdurchschnittlich 133 planmäßigen Flügen in den Nachtrandstunden rechtmäßig ist und ohne Durchführung umfangreicher neuer Ermittlungen und Abwägungen umgesetzt werden kann. Die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses geht damit nicht über die Aufhebung der vom Bundesverwaltungsgericht als rechtswidrig erachteten Flugbetriebsregelungen hinaus. Die Anpassung konnte folglich im Wege einer Teilrücknahme nach § 48 HVwVfG erfolgen.

Der so ergangene Verwaltungsakt bedurfte zu seiner Wirksamkeit einer Bekanntgabe nach § 41 HVwVfG, die gegenüber der Vorhabensträgerin Fraport AG als Begünstigte des insoweit teilweise zurückgenommenen Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2007 erfolgt ist.

Frage 3. Seit wann ist nach Auffassung der Landesregierung durch den o.a. Bescheid der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig geändert?

Da die Bestandskraft des Bescheides vom 29.05.2012 - wie auch die des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2007 - nur im Verhältnis zwischen den jeweiligen Prozessparteien (= inter partes) beurteilt werden kann, hängt der Zeitpunkt ihres Eintritts vom jeweiligen Einzelfall, d.h. den prozessualen Gegebenheiten ab. Die Benennung eines einheitlichen, für alle Fälle geltenden Datums, ist daher nicht möglich.

Frage 4. Welche Widersprüche gegen den o.a. Bescheid sind bei der Landesregierung eingegangen?

Vor Erlass des Bescheides vom 29.05.2012 sind als "Widerspruch" bezeichnete Schreiben in größerer Anzahl und mit fast identischem Wortlaut beim HMWVL als Reaktion auf die Pressemitteilung vom 20.04.2012 eingegangen. In dieser Pressemitteilung hatte der damalige Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Dieter Posch die Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.04.2012 in Bezug auf die Nachtflugregelung bis Mitte des Jahres 2012 in Aussicht gestellt. Mit den daraufhin beim HMWVL eingegangenen Schreiben wurde die in der Pressemitteilung angekündigte Verfahrensweise bezüglich der Urteilsumsetzung kritisiert.

Es handelt sich bei diesen Schreiben nicht um Widersprüche im verfahrensrechtlichen bzw. -prozessualen Sinne, da mit ihnen nicht die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt, sondern im Vorfeld des Erlasses eines solchen die beabsichtigte verfahrensrechtliche Vorgehensweise des HMWVL zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.04.2012 kommentiert worden ist. Diese Schreiben sind als bloße Meinungsäußerungen zur Wahl der Verfahrensart bei der Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zu werten.

Frage 5. Wie wurde mit diesen Widersprüchen, Einwänden etc. seitens der Landesregierung bislang umgegangen?

Die in den Schreiben vorgetragenen Argumente wurden vom HMWVL zur Kenntnis genommen. Mangels ihrer Qualität als Widersprüche erfolgte keine Verbescheidung.

Die am 16.08.2012 zugestellten Urteilsgründe des Bundesverwaltungsgerichts haben die gewählte verfahrensrechtliche Vorgehensweise der sog. "Planklarstellung" im Wege der Teilrücknahme des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2007 implizit bestätigt, indem das Gericht darauf hingewiesen hat, dass das verbleibende Nachtflugkontingent ohne weitere Abwägung Bestand hat. Mit einer Pressemitteilung vom selben Tag hat das HMWVL hierauf hingewiesen.

Frage 6. In welcher Weise wurden die Kläger beim Verwaltungsgerichtshof noch anhängiger Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss über den o.a. Bescheid unterrichtet bzw. in welcher Weise wurde der Inhalt des Bescheides in die noch anhängigen Verfahren einbezogen?

Bis zum rechtskräftigen Abschluss aller Musterverfahren durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sind die vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Nicht-Musterverfahren ausgesetzt worden. Demzufolge konnte der Bescheid vom 29.05.2013 bislang nicht in die Verfahren einbezogen werden. Mit Verfügung vom 29.01.2013 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof den Klägern und dem Land Hessen als dem Beklagten mitgeteilt, dass er die Fortführung der Verfahren durch Entscheidung im Beschlussverfahren erwägt. Demzufolge können die entsprechenden Prozesshandlungen demnächst vorgenommen werden.

Denjenigen Klägern, die ihre Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2007 gleichwohl auf den Bescheid vom 29.05.2012 erstreckt haben bzw. die isoliert gegen den Bescheid vom 29.05.2012 vorgegangen sind, wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfügung vom 29.01.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ob und inwieweit nach Umsetzung

der rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.04.2012 durch den Bescheid vom 29.05.2012 das Verfahren fortgeführt werden soll.

Frage 7. Aus welchen Gründen wurde der Bitte nach rechtsmittelfähiger Bescheidung mindestens eines Widerspruchs bislang nicht nachgekommen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, handelt es sich bei den Schreiben, die sich gegen die Durchführung der "Planklarstellung" wenden, nicht um Widersprüche im Rechtssinne. Sie können daher nicht als Widersprüche "rechtsmittelfähig beschieden" werden.

Frage 8. Welche gerichtlichen Verfahren sind bezüglich des o.a. Bescheides derzeit anhängig?

Derzeit sind beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof zwei Klagen von Gebietskörperschaften, die sich isoliert gegen den Bescheid vom 29.05.2012 gewendet haben, anhängig. Eine dieser Gebietskörperschaften hat zu der Gruppe der Musterkläger vor dem Bundesverwaltungsgericht gehört.

Elf Nicht-Musterkläger, darunter wiederum fünf Gebietskörperschaften, haben ihre Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2007 auf den Bescheid vom 29.05.2012 durch Erweiterung oder Änderung ihrer noch ausgesetzten Klagen erstreckt.

Da über die Musterverfahren mittlerweile rechtskräftig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden ist, wurden die Kläger mit Verfügungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs um Mitteilung gebeten, ob und inwieweit nach Umsetzung der rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.04.2012 durch den Bescheid vom 29.05.2012 die Verfahren fortgeführt werden sollen.

Frage 9. Welche weiteren Verfahren zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. auch Drs. 18/6994) werden derzeit von der Landesregierung betrieben?

Das HMWVL führt derzeit ein Planergänzungsverfahren durch, mit dem es der aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.04.2012 im Verfahren 4 C 6/10 auferlegten Verpflichtung zur erneuten Entscheidung über die Regelungen zum Lärmschutz für gewerblich genutzte Grundstücke nachkommt. Zwei weitere Anträge, die kleinräumige Modifikationen des Vorhabens betreffen, befinden sich derzeit in der Vorprüfung.

Frage 10. Welche Änderungen mit welchem Inhalt hat der Planfeststellungsbeschluss seit seinem Erlass zwischenzeitlich erfahren und wie wurde dies jeweils von der Landesregierung bekannt gemacht?

Seit seinem Erlass wurde der Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2007 bislang durch 20 weitere Planfeststellungsbeschlüsse geändert. Der nachfolgenden tabellarischen Übersicht lassen sich die jeweiligen Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse mit ihren Regelungsgegenständen entnehmen.

Da die Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse im vereinfachten Verfahren nach § 76 Abs. 2 und 3 HVwVfG ergangen sind, bedurfte es keiner öffentlichen Bekanntgabe. Die Beschlüsse wurden der Vorhabensträgerin als Adressatin der Entscheidungen förmlich zugestellt.

Änderungsplanfeststellungsbeschluss			Regelungsgegenstand
Ziffer	Datum	Aktenzeichen	
1.	25.03.2009	PF 66 p 76.05/1 V	Änderung des Hydrantenbetankungssystems
2.	17.07.2009	PF 66 p 76.05/2 V	Änderung der Feuerwache 4
3.	06.10.2009	PF 66 p 76.05/3 V	Änderung der Entwässerung Landesbahn Nordwest
4.	03.12.2009	PF 66 p 76.05/4 V	Änderung der Kompensationsmaßnahme VB-M4 "Waldlichtung"
5.	31.03.2010	PF 66 p 76.05/8 V und 11 V	Änderung der Platzsendestelle und des baubegleitenden Grundwassermonitorings
6.	12.08.2010	PF 66 p 76.05/5 V und 6 V	Änderung der Befeuerungsstationen LNO und LNW, der Rollbrücken West und Ost sowie der Entwässerung der Rollbrücke Ost

7.	10.11.2010	PF 66 p 76.05/10 V	Änderung der Kompensationsmaßnahme VB-M5 "Kräuterwiesenansaat (Straßenränder, Schultern an Roll- sowie Start- und Landebahnen)
8.	24.01.2011	PF 66 p 76.05/12 V	Bodenstromversorgung
9.	04.04.2011	PF 66 p 76.05/13 V	Entwässerung Feuerwache 4
10.	19.04.2011	PF 66 p 76.05/16 V	Änderung der Betriebszentralen der Rollbrücken West 1, Ost 1 und Ost 2
11.	22.06.2011	PF 66 p 76.05/14 V und 15 V	Änderung im Rollbahnsystem und Gründung der Standlaufeinrichtung
12.	05.07.2011	PF 66 p 76.05/17 V	Entwässerung Flugbetriebsflächen Süd
13.	05.10.2011	PF 66 p 76.05/7 V und 18 V	Deicing Pads West
14.	17.10.2011	PF 66 p 76.05/19 V	Änderung im Bereich Landebahn Nordwest
15.	18.10.2011	PF 66 p 76.05/20 V	Entwässerung interne Verkehrsflächen
16.	03.11.2011	PF 66 p 76.05/9 V	Grundinanspruchnahme bei Maßnahme HU 40
17.	02.12.2011	PF 66 p 76.05/21 V	Abwasserreinigungsanlage
18.	04.07.2012	PF 66 p 76.05/22 V	Neutraler Frachtübergabepunkt
19.	26.10.2012	PF 66 p 01.03.04/23	Zweite Änderung Hydrantenbetankungssystem
20.	13.02.2013	PF 66 p 01.03.04/28	Zweite Änderung Abwasserreinigungsanlage

Wiesbaden, 27. März 2013

In Vertretung:
Steffen Saebisch